

Familienrecht

Abschnitt 5

Überblick Güterrecht mit Gütertrennung und Gütergemeinschaft

Familienrecht Vorlesung 6

Die Güterstände des BGB (I)



Die Güterstände des BGB (II)

Gütertrennung (§ 1414)	Zugewinngemeinschaft (§§ 1363-1390)	Gütergemeinschaft (1408-1518)
Vermögen bleibt völlig getrennt, Ehe hat keine Auswirkungen auf die Vermögen der Partner.	Vermögen bleibt völlig getrennt, bei Auflösung durch Tod oder Scheidung wird der „Zugewinn“ geteilt.	Verschmelzung der Vermögen zu einem Gesamtgut, das beiden zusteht und für die Verbindlichkeiten von beiden haftet. Bei Auflösung Teilung des Gesamtgutes.

Gütergemeinschaft

- Begründung allein durch Ehevertrag im Sinne der §§ 1408, 1415 BGB
- Im Grundsatz Verschmelzung beider Vermögen nach § 1416 Abs. 1 zu einem gesamthänderisch gebundenen Gesamtgut
- Entstehung des Gesamtgutes im Wege der Universalsukzession, d.h. ohne Einzelrechtsnachfolge, § 1416 Abs. 2 und 3
- Im Grundsatz gemeinsame Haftung für die Schulden, aber erhebliche Ausnahmen
- Auseinandersetzung als Aufhebung Gesamthand

Vermögensmassen

- Gesamtgut: Verschmolzenes Vermögen, keine Verfügung über Beteiligung möglich, § 1419 - gemeinsame Verwaltung oder Verwaltung durch einen Ehegatten
- Sondergut: Vermögensgegenstände, die nicht übertragen und damit auch nicht in das Gesamtgut überführt werden können (Beteiligung, Nießbrauch etc.), wirtschaftlich diesem aber zuzuordnen sind, § 1417 Abs. 3 S. 2 - Einzelverwaltung für das Gesamtgut
- Vorbehaltsgut: Einzelvermögen jedes Ehegatten (§ 1418), begründet durch Ehevertrag (Abs. 2 Nr. 1), Drittbestimmung (Abs. 2 Nr. 2), Ertrag oder Surrogat (Abs. 2 Nr. 3) - Einzelverwaltung auf je eigene Rechnung.

=> Insgesamt also bis zu 5 Vermögensmassen

Verwaltung und Haftung

Verwaltung:

1. Das Gesamtgut wird im Grundsatz gemeinschaftlich verwaltet, § 1421. Regelungen dazu unter den §§ 1440 - 1470. Durch Ehevertrag kann die Verwaltung einem der Ehegatten zugewiesen werden. Regelungen dazu dann unter den §§ 1422 - 1449.
2. Das Sondergut verwaltet jeder der Ehegatten selbst, da dieses aufgrund seiner Art nur einem einzelnen zugewiesen sein kann. Allerdings wird es für Rechnung der Gemeinschaft verwaltet. § 1417
3. Das Vorbehaltsgut verwaltet ebenfalls jeder Ehegatte selbst, und zwar auf eigene Rechnung. § 1418.

Verwaltung und Haftung

Haftung:

- Für die schulden jedes Ehegatten haftet dieser zunächst einmal selbst mit seinem Vorbehalts- und Sondergut.
- Für die gesetzlichen Verbindlichkeiten haftet unabhängig von der Verwaltungsregelung immer auch das Gesamtgut, §§ 1437 Abs. 1 und 1459 Abs. 1
- Bei gemeinsamer Verwaltung haftet das Gesamtgut auch für alle rechtsgeschäftlich begründeten Verbindlichkeiten beider Partner, soweit beide Partner diesen zugestimmt haben und es sich nicht um Sonder- oder Vorbehalts-Verbindlichkeiten handelt. Im Zustimmungsfall haften auch beide sonstigen Vermögensmassen
- Bei einseitiger Verwaltung haftet das Gesamtgut nur bei Verpflichtung durch den Verwalter. Dieser haftet aber auch mit seinem Sonder- und Vorbehalts-Verbindlichkeiten des nicht verwaltenden Partners, soweit diese nicht ohne Zustimmung begründet wurden

Gütertrennung

Rechtliche Wirkungen:

-

Die Zugewinnngemeinschaft

- Gesetzlicher Güterstand
- Im Grundsatz hat der Güterstand erst Auswirkungen bei dessen Beendigung
- Ausnahmen:
 - Verfügungsbeschränkung des § 1365 BGB
 - Verfügungsbeschränkung des § 1369 BGB

Der Ausgleich

- Ausgleich mit genauer Berechnung des Zugewinns bei Beendigung des Güterstandes aus anderen Gründen als dem Tod: Scheidung, ehevertragliche Aufhebung, Fälle des § 1385 BGB
- Bei Aufhebung durch Tod: grundsätzlich erbrechtliche Lösung (§ 1371 BGB), aber: 1371 Abs. 2 BGB

Fallbeispiel

Keusch und Untreu gehen mit Ausnahme der Wohnung der Keusch im Wert von € 400.000,-- beide ohne Vermögen in die Ehe. Als es zur Scheidung kommt, hat Keusch das Ballettstudio mit einem Wert von € 150.000,-- und einen Geschäftskredit der Bank über noch € 130.000,--. Untreu hat im Lotto € 50.000,-- gewonnen, von denen noch € 40.000,-- auf dem Konto liegen. Nach einer gelungenen Aktienspekulation sind von den anderen € 10.000,-- noch € 5.000,-- vorhanden. Welche Ansprüche bestehen?

Lösung bei gesetzlichem Güterstand

- Ausgleichsforderung der Keusch gegen Untreu aus § 1378 Abs. 1 BGB?
- Voraussetzung: Beendigung des Güterstandes auf andere Weise als durch Tod (d.h. insbes. durch Scheidung oder vertragliche Aufhebung) (+)
- Zugewinn des M iSv § 1373?
- => Bilanzierung des Anfangs- und Endvermögens

Familienrecht Vorlesung 6

Lösung bei gesetzlichem Güterstand

Zugewinn des Untreu:	Zugewinn der Keusch:
Endvermögen: 45.000	Endvermögen: 420.000
Anfangsvermögen: 0	Anfangsvermögen: 400.000
Zugewinn: 45.000	Zugewinn: 20.000
Überschuss: 25.000	
	Ausgleichsforderung: 12.500

Lösung bei Gütertrennung

- Voraussetzung: Vereinbarung der Gütertrennung durch Ehevertrag (§§ 1408, 1414) oder vorzeitiger Zugewinnausgleich nach §§ 1385 ff.)
- Wenn Gütertrennung vereinbart ist, hat die Scheidung keine vermögensrechtlichen Auswirkungen. Keinem der Partner steht eine Ausgleichsforderung zu.

Lösung bei Gütergemeinschaft (I)

- Voraussetzung: Vereinbarung der Gütergemeinschaft durch Ehevertrag (§§ 1408, 1415 BGB).
- Während der Ehe sind Grundstück, Studio, Aktien und Kontoguthaben wie auch der Kredit gemeinschaftliches Vermögen von Untreu und Keusch, es sei denn, sie sind durch Ehevertrag zum Vorbehaltsgut erklärt worden (§ 1418 BGB).
- Nach Auflösung der Ehe: Auseinandersetzung nach §§ 1477 ff., 752 ff.

Lösung bei Gütergemeinschaft II

- Hinsichtlich des Grundstücks: Möglichkeit der Keusch zur Übernahme gegen Wertersatz nach § 1477 BGB; für alle übrigen Gegenstände: Veräußerung nach § 753 (Studio) oder Realteilung nach § 752 (Aktien, Kontogeld).
 - Keusch erhält vorab den Wert des Grundstücks (§ 1478 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 bzw. kann durch Aufrechnung das Grundstück ohne Wertersatz übernehmen. Dann erhält jeder Ehegatte wertmäßig die Hälfte der übrigen Vermögensgegenstände.
- Keusch erhält iE denselben Wert wie bei Zugewinnngemeinschaft.